

S A T Z U N G

der Gemeinde Sehlem

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer

vom 22. Januar 2002

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz, des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer und des Kommunalabgabengesetzes die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

Fälligkeit

Die Steuerschuld wird entsprechend der Regelung für die Grundsteuer fällig.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Sehlem, den 22. Januar 2002

Ortsgemeinde Sehlem

gez. Horst Wittenbecher (S)

Ortsbürgermeister